

Mediation – Förderung durch Gesetz?



Gerichtliche und außergerichtliche Mediation etablieren sich allmählich in Deutschland, und zwar bislang ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlagen. Die „alternative“ Konfliktbehandlung bedarf eigentlich auch keiner Normierung. Verhandeln und Vermitteln funktionieren nicht nach rechtlichen, sondern vor allem nach (sozial)psychologischen Kriterien und entziehen sich deswegen einem gesetzlichen Zugriff. Wie aber

ist es um die handelnden Personen und die Verfahren bestellt? Wer darf als Mediator den Streitparteien eine kompetente Unterstützung bei der Lösung ihres Konflikts zusagen und die Mediation durchführen? Welche Rolle haben dabei die Parteien?

Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sollen nun durch ein Bundesgesetz gefördert werden. Das sieht der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums (NJW-aktuell H. 31/2010, S. 6; s. dazu *Kloweit*, NJW-aktuell H. 34/2010, S. 12) vor. Damit soll einerseits die Europäische Mediationsrichtlinie bis Mai 2011 in nationales Recht umgesetzt werden; andererseits geht der Entwurf über diese Mindestregelungen hinaus: Das „Mediationsgesetz“ enthält vor allem Begriffsbestimmungen und regelt die Aufgaben und Pflichten des Mediators – des richterlichen Mediators wie auch des Mediators, der außergerichtlich oder gerichtsnah tätig wird. Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozessordnungen (bis auf die StPO), Kostengesetze sowie Patent- und Markengesetz werden geändert. Der Entwurf, der sicherlich noch verbesserungsfähig ist, beschreitet den richtigen Weg! Er regelt keinen neuen Beruf und keine inhaltlichen Anforderungen an die Konfliktbeilegung. „Mediator“ ist weiterhin nur eine Zusatzqualifikation, die die Möglichkeiten des „Quellberufs“ erweitert. Wie diese Qualifikation erworben und fortentwickelt wird, bleibt dem Markt und den einzelnen Berufsbildern (z.B. des Rechtsanwalts) überlassen. Richterliche Mediation, die bislang schon als zulässig angesehen und bundesweit praktiziert wird, erhält rechtliche Absicherungen – und zwar, was vor Jahren noch unvorstellbar war, als Aufgabe der Rechtsprechung! Die außergerichtliche Mediation kann auch im anhängigen Prozess vom Gericht vorgeschlagen werden. Damit entfallen zahlreiche Bedenken der zuständigen Richter, außergerichtliche Mediatoren zur Erledigung einer Streitsache einzuschalten. Außergerichtliche Mediatoren der verschiedensten „Quellberufe“ entlasten nicht nur die Justiz, sondern verbessern auch – wie die richterlichen Mediatoren – die Streitkultur. Denn „eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen, ist gerade in einem Rechtsstaat grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung“ (*BVerfG*, NJW-RR 2007, 1073). Also lohnt sich jegliche Förderung der Mediation, auch die durch Gesetz!

Professor Dr. Karsten-Michael Ortloff, Mediator, Berlin